

**Satzung (Ersetzungssatzung)  
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrgeldersatzsatzung)**

---

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), sowie der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrgeldersatzsatzung) vom 12. Oktober 2017 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Feuerwehrgeldersatzsatzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Sinne des § 2 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben vom 12.10.2017 bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehrgeldersatzsatzung auf Anforderung einer Gemeinde oder des Landkreises (Leitstelle) in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
- (4) Diese Satzung gilt auch für kostenerstattungspflichtige Leistungen nach § 4 dieser Satzung in Gemeinden, die die Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung von der Gemeindegrenze entfernt, geleistet wurde. Diese Satzung gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km, wenn die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht nachkommt.

**§ 2  
Grundsätze der Kostenersatzfreiheit**

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km

1. bei Bränden (Schadensfeuer),
2. bei Notständen,
3. bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,
4. bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit**

- (1) Abweichend von den Grundsätzen der Kostenersatzfreiheit des § 2 bestehen Ansprüche der Stadtverwaltung Haldensleben auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1 wird der Ersatz von Kosten verlangt von:
  1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
  3. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nicht eingehalten wurden. Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

### **§ 4**

#### **Kostenerstattungspflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige**

- (1) Für alle anderen als die in § 2 genannten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben wird Kostenersatz verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt;
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt;
  3. demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
  1. bei der Leistung der Brandsicherheitswache der / die Veranstalter,
  2. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben auslöst,
  3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,

5. wer andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenberechnung**

(1) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und

2. den Sätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

(2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgaben erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.

(3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. blinden Alarmierung (Brandmeldeanlage) der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in Rechnung zu stellen.

## **§ 6**

### **Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten**

(1) Die Personal- und Fahrzeugkosten werden minutengenau berechnet. Die Berechnung beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

(2) Die anzuwendenden Kostentarife ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgaben heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

(4) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.

(5) Die Berechnung der Kostensätze für die Einsatzfahrzeuge erfolgt nach der Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr und der damit verbundenen Aufgabenstellung im Einsatz.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

(1) Der Anspruch der Stadtverwaltung Haldensleben auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben.

- (2) Der Betrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den / die Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 8**

### **Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben**

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird minutengenau berechnet. Die Berechnung beginnt 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung. Als Abschluss der Berechnung gilt nach Beendigung der Veranstaltung die Wiederherstellung der vorgeschriebenen Brandschutzordnung. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte, Fahrzeuge und Geräte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, ist die Berechnung nach § 6 vorzunehmen. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.
- (3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Nutzung der Arbeitsstätten (Feuerwehrrätehäuser) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb des Einsatzes oder des Dienstes ist untersagt. Ausnahmen können durch Dienstanweisung geregelt werden.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Haldensleben kann den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung von Kostenersatz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke der Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 20.07.2017.
- (2) Diese Satzung ersetzt für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die am 13.12.2018 beschlossene Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 05.03.2020.

Haldensleben, den 17.09.2020

In Vertretung

Wendler  
stellv. Bürgermeisterin

**Anlage:** Kostentarif

Anlage: Kostentarif

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz</b>			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro Minute	0,51 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	pro Minute	0,10 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	pro Minute	0,15 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	pro Minute	0,34 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	pro Minute	0,27 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	pro Minute	0,33 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / TLF 16/25	pro Minute	0,30 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	pro Minute	0,29 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	pro Minute	0,32 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	pro Minute	0,40 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	pro Minute	0,26 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	pro Minute	0,36 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	pro Minute	0,60 €